



HONGKONG¹

Stand 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Steuer von Hong Kong		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden		0				II
– Regel			-	10		
– Beteiligungen ab 10 %			-	0		
– an Vorsorgeeinrichtungen			-	0		
Zinsen		0	-	0		II
Lizenzgebühren	withholding tax	4.95	1.95	3	Reduktion	

II. Besonderheiten

Hongkong erhebt gemäss seinem internen Steuerrecht keine Quellensteuern auf Dividenden oder Zinsen.

III. Verfahren

Die Entlastung von der Steuer von Hongkong auf Lizenzgebühren erfolgt an der Quelle. Dazu muss der Empfänger der Lizenzgebühren vor deren Fälligkeit dem Schuldner eine von der kantonalen Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung zustellen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkmale.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.